

Anforderungen an eine attraktive Riester-Rente - Änderungsvorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) zum Altersvermögensgesetz

INHALTSVERZEICHNIS:

0.	<u>Einleitung</u>	2
1.	<u>In Kürze: Was muss sich warum ändern?</u>	3
	a) <u>Änderungen bei den Zertifizierungs- und Produktkriterien</u> <u>(§ 1 Abs. 1 AltZertG)</u>	3
	b) <u>Verfahrensänderungen (§ 10a, Abschnitt XI ab § 79 EStG)</u>	4
	c) <u>Weitere notwendige Änderungen aus Sicht des vzbv</u>	5
2.	<u>Produktkriterien nach dem AltZertG</u>	5
	a) <u>Ausmaß der Streichung zahlreicher Produktkriterien</u>	5
	b) <u>Kostenverteilung auf mindestens zehn Jahre</u>	6
	c) <u>Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung</u>	7
	d) <u>Jährliche Informationspflichten</u>	7
	e) <u>Vorzeitige Entnahme</u>	8
	f) <u>Ruhenlassen des Vertrages und Anbieterwechsel</u>	8
3.	<u>Änderung der Verfahrensausgestaltung</u>	9
	a) <u>Vereinfachung beim Zulagenantrag</u>	9
	b) <u>Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten</u>	9
	c) <u>Abbau der Riester-Treppe und Vereinfachung von</u> <u>Beiträgen und Zulagen</u>	10
	d) <u>Nachholen von Beitragszahlungen</u>	11
	e) <u>Vererbbarkeit</u>	11
4.	<u>Transparenz</u>	11
	a) <u>Standardisierte Produkt- und Vertragsinformationen der Anbieter</u>	11
	b) <u>Rechtsfolgen bei Verletzung der Informationspflicht</u>	12
5.	<u>Pfändungsschutz und Anrechnung bei sozialen Transferleistungen</u>	13
	a) <u>Pfändungsschutz in der Altersvorsorge</u>	13
	b) <u>Anrechnung bei der Arbeitslosenhilfe</u>	14
6.	<u>Notwendigkeit der Finanzierung unabhängiger</u> <u>Altersvorsorgeberatung</u>	14

0. Einleitung

Die Vorschläge des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS) zur Streichung von Anforderungen an „Riester-Renten“-Produkte hat die politische Debatte zum Thema kapitalgedeckte Zusatzvorsorge erneut entzündet. Wir begrüßen diese Diskussion, da es angesichts der abnehmenden Akzeptanz der Riester-Rente einerseits und der zunehmenden Notwendigkeit zusätzlicher Altersvorsorge andererseits an der Zeit ist, über die Förderung der Akzeptanz auch durch gesetzliche Änderungen nachzudenken.

Da unsere Sozialsysteme durch eine hohe Arbeitslosigkeit belastet sind und hierauf mit dem zunehmendem Abbau von Sozialleistungen sowie der zusätzlichen Abwälzung von Invaliditäts- und Altersrisiken auf den einzelnen Bürger reagiert wird, müssen die künftigen Rentner mit erheblichen finanziellen Engpässen rechnen. Es herrscht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass zur Vermeidung dieser Engpässe am Aufbau eines individuellen, zusätzlichen Altersvermögens kein Weg vorbei führt. Dabei kommt gerade auch der staatlich geförderten, kapitalgedeckten Altersvorsorge eine besonders hohe Bedeutung zu.

Indes: Die Abschlusszahlen von Riester-Verträgen stagnieren. Nach bisherigen Erkenntnissen wurden seit 2001 weniger als sechs Millionen Riester-Verträge abgeschlossen - bei immerhin mehr als 30 Millionen förderberechtigter Personen. Die Zahl der abgeschlossenen Verträge ist hierbei weniger bedenklich als die Tatsache, dass immer weniger Bürgerinnen und Bürger daran denken, einen Riester-Vertrag abzuschließen; die Akzeptanz scheint ständig zurückzugehen, so dass mit einer erheblichen Ausweitung und flächendeckenden Akzeptanz derzeit nicht zu rechnen ist. Hierüber kann keiner hinwegsehen, besonders nicht in Zeiten weiterer Renteneinschnitte.

Die Gründe für die sinkende Akzeptanz der Riester-Rente sind sicherlich vielfältig; vier Gründe sind aus unserer Sicht bedeutsam,

- die immer noch erheblichen Informationsdefizite in der Bevölkerung und der hohe Beratungsaufwand für alle Beteiligten,
- die bestehende Unsicherheit über die Förderberechtigung (nach einer Untersuchung der Bertelsmann-Stiftung aus diesem Jahr wusste von den Befragten nur jeder Zweite von seiner Förderberechtigung, bei Beamten sogar nur 25 % der Befragten),
- die teilweise unnötig komplizierten Verfahrensabläufe zwischen Verbraucher, Zulagenstelle und Finanzamt, die zum Beispiel das Ausfüllen des Zulagenantrages zur regelrechten Qual machen; hier haken gerne auch Versicherungsvertreter ein, um dem Verbraucher von einem Riester-Abschluss abzuraten und ihn zum Abschluss eines klassischen Lebens- und Rentenversicherungsvertrages – mit wesentlich höheren Provisionen – zu bewegen.
- die trotz der theoretisch oft erkannten Notwendigkeit zusätzlicher Altersvorsorge nach wie vor bestehende Tatsache, dass die Riestervorsorge gegenüber anderen Produkten (noch) nicht als die oder eine der besten Möglichkeiten gesehen wird (statt der Riesterverträge werden wieder verstärkt klassische Lebens- und Rentenversicherungen abgeschlossen).

Wie das Ende Oktober 2003 vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) vorgelegte Vermögensbarometer aufzeigt, halten $\frac{3}{4}$ der Bürgerinnen und Bürger ab 14 eine finanzielle Absicherung über die gesetzliche Rente hinaus für wichtig bis sehr wichtig; bei der Generation der 30 – 39-Jährigen ist diese Bereitschaft am höchsten. Während also die generelle Motivation vorhanden ist, sehen von den Befragten nur 9% die Riester-Rente als diejenige Anlageform an, die sich für den Vermögensaufbau am besten eignet (drei Produkte konnten hierbei genannt werden). Auch der Anteil derer, die planen, einen Riester-Vertrag abzuschließen, ist gering: Waren es 2002 noch 23%, sind es in diesem Jahr nur-

mehr 14%. Im Übrigen hatten von den förderberechtigten Befragten bislang 15% einen Riester-Vertrag abgeschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger sind sich also nicht ausreichend der Attraktivität eines Riester-Vertrages als Ergänzung der eigenen Altersvorsorge bewusst. In der Bevölkerung besteht zudem ein falsches Bild über die bestehende gesetzliche Absicherung im Alter, wobei derartige Fehleinschätzungen von den an die Versicherten versandten Rentenauskünften der BfA gefördert werden: Diese enthalten eine Rentenschätzung, welche die bisher erworbenen Rentenanwartschaften und mögliche künftige Anwartschaften addiert. Hierbei wird unterstellt, der Versicherte verdiene bis zum Rentenalter so viel, wie in den letzten fünf Jahren. Die Renteninformation erweckt zudem den Eindruck, als sei der errechnete Wert zu tief gegriffen, weil mit künftigen Rentenanpassungen von 1,5 % oder gar 3,5% zu rechnen sei. Überdies erwarten fast drei Viertel aller Deutschen deutlich mehr Rente, als sie nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben tatsächlich bekommen werden. Jeder Vierte im Alter zwischen 30 und 50 Jahren geht von einer mehr als 50 % höheren Rentenleistung aus, als der tatsächlich zu erwartenden (Pressemeldung der SZ vom 3.12.2002, „Rentenansprüche weit überschätzt“). Hinzu kommt, dass durch Entscheidungen der Politik derzeit noch dokumentierte Rentenanwartschaftszeiten drohen, gestrichen zu werden (wie dies derzeit bei den Ausbildungs- und Studienzeiten angedacht ist).

Aufgrund der sinkenden Akzeptanz und der zunehmenden Wichtigkeit zusätzlicher Altersvorsorge ist zwangsläufig, dass über gesetzliche Anpassungen diskutiert wird, damit die klar ersichtlichen Vorteile der zusätzlichen Altersvorsorge zum Tragen kommen. Wichtig ist, dass der Anpassungsbedarf nicht zerredet wird, sondern dass bald konstruktive Entscheidungen getroffen werden. Hierbei gehen aus unserer Sicht einige der kürzlich auf den Tisch gelegten Vorschläge des BMGS in die falsche Richtung, was im Folgenden zusammen mit den Vorstellungen des vzbv dargelegt wird, wobei wir uns auf den gravierendsten Änderungsbedarf konzentrieren.

1. In Kürze: Was muss sich warum ändern?

Hierbei ist zwischen den bisher elf Zertifizierungskriterien einerseits und der Verfahrensausgestaltung andererseits zu unterscheiden. Beides darf nicht in einen Topf geworfen werden: Während sich die Zertifizierungskriterien im Wesentlichen mit dem Produkt und den Anforderungen hieran befassen, befassen sich die Verfahrensregelungen mit allem, was mit der staatlichen Förderung zusammenhängt, die kontrolliert und nur unter Maßgabe bestimmter Anforderungen erfolgen soll: geregelt sind die Berechnung und Zahlung der Beiträge und Zulagen, die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Beiträge als Sonderausgaben und die Bedingungen für eine vorzeitige Entnahme bzw. für eine schädliche Verwendung.

Entgegen der Auffassung des BMGS stellen die im Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) festgelegten Kriterien gerade keine Hemmnisse für den Verbraucher dar. Im Gegenteil, er kann sich auf die Einhaltung dieser Kriterien verlassen und sicher sein, dass ein Mindestmaß an Verbraucherschutz eingehalten wird. Dieser Schutz darf nicht mit dem Argument angeblicher Verfahrensvereinfachung aufgeweicht werden.

a) Änderungen bei den Zertifizierungs- und Produktkriterien (§ 1 Abs. 1 AltZertG)

aa) Bisher bekannt gewordene Pläne des BMGS

- Verringerung der Anzahl der Zertifizierungskriterien von elf auf vier; im Einzelnen:
- Riestervertrag nur noch in Verbindung mit einer Hinterbliebenen- und Invaliditätsabsicherung,

- Keine Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten mehr auf mindestens zehn Jahre,
- Keine vorzeitige Entnahme für Wohneigentum mehr,
- Keine jährliche Transparenz mehr,
- Bloßes Kündigungsrecht statt der Möglichkeit, den Vertrag auch ruhen zu lassen oder zu einem anderen Anbieter zu wechseln.

bb) Meinung des vzbv

- eine drastische Verringerung der produktbezogenen Zertifizierungskriterien bringt wenig, da hierdurch eher der Verbraucherschutz beeinträchtigt wird und sich nichts am teilweise komplizierten Verfahren ändert (s. Punkt 2a);
- Das mit der Riesterreform eingeführte, verbraucherorientierte Provisionssystem muss bleiben und sogar auf andere Formen der Altersvorsorge ausgedehnt werden, um einen stärkeren Wettbewerb zu fördern (bisher verkaufen Vertreter diejenigen Produkte, die zwar ihnen, nicht unbedingt aber dem Verbraucher am meisten bringen), s. Punkt 2b).
- Einen Zwang, Riester-Verträge nur „im Paket“ abzuschließen, darf es nicht geben, da viele Förderberechtigte den Schutz entweder bereits haben oder ihn überhaupt nicht benötigen. Zudem wird hierdurch die Rendite geschmälert (s. Punkt 2c).
- Die zu gebenden jährlichen Informationen sind für den Verbraucher sinnvoll und erlauben ihm eine fortlaufende Beurteilung seines Vertrages (s. Punkt 2d).
- Die Streichung der Entnahmemöglichkeit für Wohneigentum ist hinnehmbar, da diese Möglichkeit nur in wenigen Fällen sinnvoll ist. Eine Sicherstellung der mit der Immobilie angestrebten Entlastung von Mietausgaben im Alter ist nur mit hohem bürokratischen Aufwand möglich (s. Punkt 2e).
- Neben der bloßen Kündigung sollten weiterhin das Ruhenlassen des Vertrages und der Wechsel zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des angesparten Kapitals möglich sein (s. Punkt 2f).
- Auch Teilkündigungen sollten gesetzlich ermöglicht werden: Zu Beginn der Auszahlungsphase sollte man bis zu 20% des angesparten Kapitals entnehmen können (die Aufsichtsbehörde duldet dies bislang nur ohne gesetzliche Regelung). Auch an eine vorzeitige Entnahme bzw. Auszahlung in besonderen, eng umrissenen Notlagen wie der Aufnahme in ein Pflegeheim oder lebensnotwendigen Operationen sollte man über die Möglichkeit einer vorzeitigen Teilauszahlung nachdenken.

b) Verfahrensänderungen (§ 10a, Abschnitt XI ab § 79 EStG)

aa) Bisher bekannt gewordene Pläne des BMGS

- der erstmalige Antrag auf Zulage reicht für alle Folgejahre aus; die jährliche Aktualisierung der Einkünfte erfolgt durch einen Datenabgleich der Zulagenstelle mit der Rentenversicherung,
- der sich bisher nach der Kinderzahl gestufte Sockelbetrag wird vereinheitlicht.

bb) Meinung des vzbv

- der Folgeantrag war nie das Problem (so kann der Verbraucher sein Vorjahresbrutto leicht seiner Lohnsteuerkarte entnehmen; hierfür bräuchte man keinen Datenabgleich), s. Punkt 3a)
- die Vereinheitlichung des Sockelbetrages ist ein kleiner Mosaikstein auf dem Weg zur Verfahrensvereinfachung, mehr nicht (s. Punkt 3c).
- Weitere Verfahrensvereinfachungen sind nicht angedacht, aber notwendig (s. Punkt 3 a - e).

c) Weitere notwendige Änderungen aus Sicht des vzbv

aa) produkt- und vertragsbezogen

- Standardisierte Produkt- und Vertragsinformationen der Anbieter (Normierung von Produktinformationen, Rechtsfolgen bei Verletzung der Informationspflicht), siehe Punkt 4.

bb) verfahrensbezogen

- Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten (s. Punkt 3b),
- Abbau der so genannten Riester-Treppe (unmittelbare Gewährleistung der vollen Förderung), s. Punkt 3c),
- Vereinfachung des Berechnungsverfahrens von Beiträgen und Zulagen (s. Punkt 3c),
- Möglichkeit zur Nachholung von Beitragszahlungen (s. Punkt 3d),
- Stärkerer Pfändungsschutz – wie bei Riester - für alle Formen der Altersvorsorge und andere Anrechnungsbestimmungen bei der Arbeitslosenhilfe (s. Punkt 5)

2. Produktkriterien nach dem AltZertG

a) Ausmaß der Streichung zahlreicher Produktkriterien

Derzeit sind im Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) elf Produktanforderungen festgelegt, die Produkte erfüllen müssen, um förderfähig zu sein. Hiervon stehen nun entscheidende Punkte zur Disposition.

Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten der bisherigen Zertifizierungskriterien und die Reformvorschläge aus Reihen der Bundesregierung dargestellt und anschließend die Konsequenzen der Streichungen und die Position des vzbv verdeutlicht.

Die bedeutsamsten der insgesamt elf Zertifizierungsanforderungen:

- Keine Auszahlung der Leistungen vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder dem Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Mindestens alle geleisteten Beiträge einschließlich der Zulagen müssen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (Nominalwertgarantie). Ausnahme: Beitragsanteile (Begrenzung auf 15% vom Gesamtbeitrag) wurden zur Absicherung einer verminderten Erwerbsfähigkeit oder einer Dienstunfähigkeit verwendet.
- Eine Hinterbliebenenabsicherung ist derzeit nicht gefordert, kann jedoch ergänzend vereinbart werden, mit der Ehegatten und die im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Nachkommen abgesichert werden können.
- Für die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten gilt ein Zillmerungsverbot; danach sind diese Kosten in der Regel über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen zu verteilen.
- Der Anbieter hat jährlich seinen Vertragspartner schriftlich zu informieren über:
 - die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge,
 - das bisher gebildete Kapital,
 - die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten,
 - die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
 - die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge,

- ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

In der Ansparphase kann man den Vertrag ruhen lassen. Zudem muss der Wechsel zu einem anderen Anbieter möglich sein, und zwar unter Mitnahme des bis dahin gebildeten Kapitals. Auch eine teilweise oder vollständige Auszahlung des Kapitals für eine selbstgenutzte Immobilienfinanzierung muss möglich sein (§ 92a EStG). Schließlich genießt ein geförderter Altersvorsorgevertrag einen Pfändungs-, Übertragbarkeits- und Abtretungsschutz.

Die Pläne seitens des BMGS sehen vor, die elf Kriterien auf vier zu verringern. Danach soll die staatliche Förderung künftig dann gewährt werden, wenn

- die Verträge sowohl eine monatliche Alters- als auch Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung bieten,
- die Auszahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr möglich ist,
- eine Beitragsgarantie mit Beginn der Auszahlungsphase gewährleistet ist und
- ein Kündigungsrecht besteht.

Im Ergebnis würde eine uneingeschränkte Umsetzung der Vorschläge bedeuten, dass

- die Abschluss- und Vertriebskosten künftig wieder komplett auf die ersten Jahre der Vertragslaufzeit verteilt werden können (Zillmerung),
- die freiwillige Entscheidung für oder gegen die Absicherung der zusätzlichen Risiken Tod und Erwerbsunfähigkeit künftig obligatorisch wären,
- die heute bestehenden Regelungen zur Information und Transparenz ersatzlos gestrichen würden,
- die Entnahmemöglichkeit in der Ansparphase für die selbstgenutzte Immobilienfinanzierung abgeschafft wäre,
- mit einem bloßen Kündigungsrecht die Möglichkeit, einen Vertrag ruhen zu lassen, nicht mehr bestünde (eventuell auch nicht die Möglichkeit des Wechsels zu einem anderen Anbieter).

Der Vorschlag zur Verringerung der Produktkriterien wurde unter anderem wie folgt begründet (siehe Bundestagsdrucksache 15/1832 Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001...): „Mit den Verfahrensvereinfachungen bei der Riester-Rente wird das bestehende Verfahren spürbar verbessert: Insbesondere sollen die bislang elf Zertifizierungskriterien für die Riester-Rente deutlich reduziert werden“. So wurde der (falsche) Eindruck erzeugt, eine Reduzierung der Kriterien sei gleichzusetzen mit Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachung. Dies stimmt nicht, wie oben in Punkt 1. bereits ausgeführt.

Der vzbv ist der Meinung, dass mit einer Streichung zahlreicher der oben aufgelisteten Kriterien dieses Ziel nicht erreicht werden wird, sondern im Gegenteil zu einer Abschaffung wichtiger Verbraucherschutzelemente führen wird.

b) Kostenverteilung auf mindestens zehn Jahre

Die gegenwärtige Regelung des AltZertG, die Abschluss- und Vertriebskosten auf mindestens 10 Jahre verteilen zu müssen (Zillmerungsverbot, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 AltZertG), ist eine der wichtigsten verbraucherorientierten Errungenschaften. Der Gesetzgeber wollte seinerzeit verhindern, dass der Produkthanbieter bereits bei Vertragsabschluss einen großen Teil der ihm entstehenden Vertriebskosten in Rechnung stellt und somit an einer „Kundenzufriedenheit“ kein Interesse mehr hat. Gleichzeitig sollte verhindert werden, dass nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten dem Vertragspartner bei einem Wechsel des Anlageprodukts oder Anbieters in Rechnung gestellt werden (vgl. BT-Drucksache 14/5150 S. 40).

Nur durch das Zillmerungsverbot kann bewirkt werden, dass die Verbraucher sich eine Option auf den Wechsel in andere geförderte Altersvorsorgeverträge offen halten können. Somit ist das Zillmerungsverbot auch eine Voraussetzung dafür, dass Wettbewerb unter verschiedenen Riester-Anbietern stattfinden kann.

Der vzbv hält aus diesem Grunde die Pläne, das Zillmerungsverbot abzuschaffen, für falsch. Die Riester-Produkte würden durch eine Beschneidung der Flexibilität bei den Wechselmöglichkeiten deutlich an Attraktivität verlieren, so dass sich die bereits bestehende Zurückhaltung bei Vertragsabschlüssen weiter verschärfen würde.

Auf der anderen Seite fallen durch das Zillmerungsverbot die Provisionen der Anbietervertreter geringer aus, so dass deren Bereitschaft, Riester-Produkte aktiv an den Kunden zu bringen, eher gering ist. Häufig werden Riester-Produkte in den Beratungs-/Verkaufsgesprächen schlecht gemacht und der Verkauf dann auf andere Produkte, beispielsweise Kapitallebensversicherungen gelenkt. Bei diesen Produkten kann die volle Provision in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit eingezogen werden. Durch die unterschiedlichen Provisionsregelungen bei staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten und klassischen ungeforderten wird der Wettbewerb zwischen diesen empfindlich gestört.

Deshalb sollte die Verpflichtung zur Verteilung der Abschlusskosten auf mindestens zehn Jahre auch auf Angebote der Kapital-Lebens-, Renten- und fondsgebundenen Versicherungen ausgedehnt werden, anstatt sie bei Riester-Verträgen aufzugeben.

c) Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung

Wir halten die obligatorische Mitversicherung von Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken für ungerechtfertigt und aus Verbrauchersicht unerwünscht. Hierdurch würden Alleinstehende, die einen entsprechenden Absicherungsbedarf schlicht nicht haben, gezwungen, diesen trotzdem einzukaufen. Nicht Alleinstehende, die bereits eine private Hinterbliebenenversicherung abgeschlossen haben, würden zu einem doppelten Abschluss gezwungen. Hierdurch werden unnötige Kosten produziert, die die Rendite schmälern. Schon aus diesem Grund ist eine obligatorische Hinterbliebenenversorgung ungerechtfertigt und für eine Akzeptanzsteigerung der Riesterprodukte kontraproduktiv.

Überdies würde mit der zusätzlichen Risikoabsicherung der Produktvergleich erschwert. Die bestehenden Produkte würden um zwei weitere Vertragskomponenten erweitert, deren jeweilige Ausgestaltungen und Kosten wiederum stark variieren können. Die Vergleichbarkeit verschiedener Produkte wird dadurch stark erschwert bis unmöglich.

Auch vor dem Hintergrund, dass durch eine zusätzliche Risikoabdeckung große Teile des Beitrags nicht mehr zur Bildung eines Kapitalstocks für die Altersvorsorge zur Verfügung stünden, zeigt sich, wie kontraproduktiv die entsprechenden Pläne im Sinne des Aufbaus einer Altersvorsorge sind.

d) Jährliche Informationspflichten

Die Bestimmungen zu den jährlichen schriftlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 AltZertG) durch die Anbieter sollen gewährleisten, dass sich der Verbraucher umfassend über die Entwicklung seiner Anlage im Hinblick auf die erwirtschafteten Erträge, die Verwendung der Beiträge, den Kapitalstock, die Kosten und die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Anlage informieren kann. Dadurch soll er den Verlauf sei-

ner Anlage im Auge behalten und gegebenenfalls seine Verträge auf Grundlage dieser Informationen entsprechend ändern können.

Diese **jährliche Informationspflicht** ist **unerlässlich**. Eine Streichung wäre durch nichts zu begründen und als Ohrfeige für den Verbraucherschutz und alle Transparenzbemühungen zu werten. Im Gegenteil hätte eine Ausdehnung und Verbesserung dieser Informationen ins Auge gefasst werden müssen. Beispielsweise fehlt bisher die Ausweisung der Wechselkosten wie auch der Kosten der ordentlichen Kündigung als absolute Zahl in der jährlichen Information. Gleichzeitig sind die geltenden Sanktionen völlig unzureichend und wirken kaum abschreckend. Derzeit werden lediglich 2.500 Euro bei Nicht-Beachtung der jährlichen Informationspflichten erhoben.

Die jährlichen Informationspflichten sind deshalb mindestens auf ihrem derzeitigen Regelungsniveau beizubehalten und hinsichtlich der erwähnten Aspekte weiter zu verbessern und zu konkretisieren.

e) Vorzeitige Entnahme

Der vzbv steht einer Streichung der vorzeitigen Entnahmemöglichkeit zur Immobilienfinanzierung offen gegenüber. Zum einen ist diese Entnahmemöglichkeit ein Fremdkörper im Grundkonzept der Riester-Rente, wonach eine Nutzung des angesammelten Kapitals in Raten in der Rentenphase erfolgt und der Verbrauch des Kapitals in einer Summe vermieden werden soll. Dieses Prinzip kann nur dann greifen, wenn es um einen Vermögenswert geht, der außerhalb des disponiblen Vermögens des Begünstigten angesammelt wird. Das Wohneigentum ist jedoch ein Vermögenswert, der sich in der Hand des Begünstigten befindet und für derartige Restriktionen nicht eignet. Zum anderem bestehen Zweifel, ob die bestehende Möglichkeit zur Immobilienfinanzierung einen nennenswerten Beitrag zur Unterstützung der Entschuldung bei einer Wohneigentumsfinanzierung leisten kann. Die Entnahmemöglichkeiten sind, gemessen an den üblichen Kreditbelastungen, eher gering, die Ansparphase für die Mindestentnahme von 10.000 € unter Berücksichtigung der oft geringen Beiträge in vielen Fällen lang. Gleichzeitig entspricht die Entnahme keiner endgültigen Auszahlung, sondern eher einem „zinslosen Kredit“, da die Rückzahlung der Entnahme sowie die genauen Rückzahlungsmodalitäten gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Rückzahlung muss zwingend regelmäßig und in gleich hohen Raten erfolgen. Wenn man bei der Rückzahlung mit mehr als zwölf Monaten im Rückstand ist, müssen die auf den offenen „Kredit“ fallenden Zulagen und Steuervorteile zurückerstattet werden.

f) Ruhenlassen des Vertrages und Anbieterwechsel

Bisher hat der Verbraucher die Möglichkeit, den Vertrag ruhen zu lassen, das heißt seine Zahlungen einzustellen, den Vertrag aber dennoch bestehen zu lassen. Darüber hinaus kann der Vertrag – ohne Verlust der Förderung – gekündigt werden, wenn damit ein Wechsel zu einem anderen Anbieter verbunden ist.

Zwar soll nach den obigen Plänen dem Verbraucher die Möglichkeit bleiben, den Vertrag kündigen zu können. Unklar ist allerdings, wie diese Kündigungsmöglichkeit konkret aussieht und wie sie sich auf die Förderung auswirkt. Es wäre ein falsches Signal, wenn dem Verbraucher die Möglichkeit der Kündigung zwecks Anbieterwechsel genommen würde. Der Gesetzgeber hatte diese Regelung sehr bewusst in das AltZertG aufgenommen. Er wollte damit den Wettbewerb zwischen den Anbietern fördern. Aber nicht nur der Wettbewerb zwischen den Anbietern wird durch eine etwaige Streichung der Wechselmöglichkeit eingeschränkt. Für den Verbraucher kann eine „falsche“ Vertragsentscheidung fatale wirtschaftli-

che Folgen haben. Er würde sich mit dem Abschluss eines Riester-Vertrages unter Umständen über 30 Jahre und länger an einen Anbieter binden. Diese extreme Abhängigkeit sollte verhindert werden; es sollte daher dem Verbraucher wie bisher möglich sein, den Vertrag ohne Verlust der Förderung zu kündigen, um den Anbieter zu wechseln. Aus den bisher bekanntgewordenen Plänen geht dies nicht hinreichend klar hervor.

Darüber hinaus ist es inakzeptabel, dem Verbraucher die Möglichkeit zu nehmen, den Vertrag ruhen zu lassen. Mit einem Riester-Vertrag entscheidet sich der Verbraucher für eine sehr langfristige Anlageform. Niemand kann die finanzielle Leistungsfähigkeit langfristig beurteilen. Beim Vertragsabschluss steht der Verbraucher vor einem Dilemma: Setzt er die Beiträge zu niedrig an, entgeht ihm möglicherweise die volle Förderung, und das Altersvermögen reicht nicht für die Deckung der Versorgungslücke. Setzt er seinen Beitrag zu hoch an, kann es passieren, dass er bei Einkommenseinbrüchen oder höherem, unerwartetem Geldbedarf im Haushalt nicht mehr in der Lage ist, seine Beiträge zu entrichten.

Nach den aktuellen Plänen müsste er dann seinen Vertrag kündigen, weil er sich ansonsten nicht von seiner Beitragszahlungspflicht befreien kann. Eine Kündigung muss aber immer die ultimo ratio sein. Neben dem wirtschaftlichen Verlust durch die vorzeitige Vertragsbeendigung selbst muss er die Förderung zurückzahlen und seine Erträge nachträglich versteuern. Die finanzielle Einbußen wären dramatisch. Kann er den Vertrag hingegen ruhen lassen, ist es ihm möglich, adäquat auf Liquiditätsengpässe zu reagieren. Er muss sein gebildetes Altersvermögen nicht angreifen und kann die Beitragszahlungen später fortsetzen.

3. Änderung der Verfahrensausgestaltung

a) Vereinfachung beim Zulagenantrag

Die Zulage wird dem Verbraucher nur auf Antrag gewährt. Dafür muss ein amtlich vorgeschriebenes Formular ausgefüllt werden. Im Antrag müssen neben den persönlichen Daten auch Steuer- und Sozialversicherungsnummer sowie Vorjahresbruttoeinkommen angegeben werden. Obwohl dieser Antrag vom Anbieter mit einem Erläuterungsbogen versandt wird, ist der Rücklauf eher gering (nach Anbieterangaben etwa 50%). Von den ausgefüllten Anträgen waren beispielsweise bei einem Anbieter weitere 30% falsch ausgefüllt.

Es wird nun vorgeschlagen, zur Verfahrensvereinfachung den Folgeantrag abzuschaffen und im weiteren Verfahren auf einen automatischen Datenabgleich zwischen Rentenversicherungsträger und Zulagenstelle umzustellen. Dadurch wird sich das Problem aber nicht entschärfen lassen. Bei den Folgeanträgen muss der Verbraucher nur Änderungen vermerken und sein Vorjahresbrutto eintragen. Die weiteren Daten werden ihm vom Anbieter vorgegeben. Der Folgeantrag stellt damit für den Verbraucher nicht das große Problem dar. Zu klären ist, wie der Erstantrag auf ein verständliches Niveau gebracht werden kann.

b) Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten

Von der Förderung sind - vereinfacht dargestellt - vor allem unverheiratete Arbeitslose ohne Anspruch auf Lohnersatzleistungen sowie Sozialhilfeempfänger und Alleinerziehende nach der Anerkennung von Kindererziehungszeiten sowie unverheiratete Selbständige, die nicht freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ausgeschlossen. Diese Zugangsregeln sind unnötig kompliziert und ungerecht. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass die Förderung nur bestimmter Bevölkerungsgruppen nach ihrem Erwerbsstatus wenig praktikabel ist. Sie führt zu Unsicherheiten bei den Verbrauchern über ihre Förderberechtigung. Zudem werden diejenigen sozial Schwachen von der Förderung ausgeschlossen, bei denen gerade aufgrund der fehlenden Unterstützung im Familienverbund eine erhebliche

Gefahr der Altersarmut besteht. Bei den Selbständigen stellt sich zusätzlich das Problem, dass ihre bisherige Altersvorsorge nicht dem Pfändungsschutz unterliegt (vgl. Ausführungen unter 5.a.). Mit der Riester-Rente böte sich auch für Selbständige ein produktübergreifender, steuerlich geförderter und pfändungssicherer Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge.

Wir sprechen uns daher mit Nachdruck für eine Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten aus. Die Rürup/Bareis-Kommission schlägt vor, dass jeder Steuerpflichtige förderberechtigt sein sollte. Der vzbv unterstützt diesen Ansatz mit der Einschränkung, dass hier eine Begrenzung bis zum individuellen Renteneintrittsalter einzuführen ist, da im Rentenalter der Altersvermögensaufbau abgeschlossen sein sollte und damit eine Förderung nicht mehr gerechtfertigt wäre. Darüber hinaus sollten Kinder, deren Eltern Kindergeld beziehen, ebenfalls von der Förderung auszuschließen sein, um eine Doppelförderung zu verhindern. Denn ihnen stünde selbst eine eigene Zulage und ihren Eltern, zusätzlich noch die Kinderzulage zu. Eine vollständige Ausweitung erscheint daher wenig zweckmäßig.

Förderberechtigt sollte daher derjenige Steuerpflichtige sein, dessen Eltern nicht mehr kindergeldberechtigt sind und der noch keine Altersrente bezieht.

c) Abbau der Riester-Treppe und Vereinfachung von Beiträgen und Zulagen

Die „Riester-Treppe“ sieht einen Anstieg der Mindesteigenbeiträge von 1% des Vorjahres-Bruttoeinkommens in den Jahren 2002 und 2003, auf 2% in den Jahren 2004 und 2005, sodann auf 3% in den Jahren 2006 und 2007, und schließlich auf 4% ab 2008 vor. Im Zuge der Euro-Umstellung ergeben sich für Zulage und Sockelbetrag (minimalster vom Verbraucher selbst zu zahlender Beitrag) keine glatten Eurobeträge mehr. So beträgt die Zulage im Jahr 2006 114 Euro. Mit diesem krummen Wert muss der Verbraucher seinen selbst zu zahlenden Beitrag ermitteln, wie folgendes Beispiel erläutert:

Er verdient 2005 nach seiner Lohnsteuerkarte 23.456 Euro. Diesen Wert muss er mit 0,03 = 3% multiplizieren, was 703,68 Euro ergibt. Davon muss er seine Zulage für 2006 - 114 Euro - abziehen: ergibt 589,68 Euro. Ab 2008 erhöht sich der Faktor auf 0,04 und die Zulage steigt auf 154 Euro. Die Arithmetik beginnt von neuem. Ganz zu schweigen dann, wenn sich das Jahresbruttoeinkommen ändert.

Diese Regelung macht die Beitragsberechnung für den Verbraucher, aber auch den Anbieter recht kompliziert. Die Verträge müssen drei gestaffelte Beitragserhöhungen vorsehen. Wählt der Verbraucher selbst seinen Beitrag, muss er die einzelnen Stichtage der nächsten Stufe in der Treppe beachten. Zudem verhindert der langsame Anstieg des Sparbeitrages einen raschen Aufbau des Kapitalstocks. Dies wäre gerade für die Sparer wichtig, die nur noch wenige Jahre bis zum Eintritt in das Rentenalter haben.

Der vzbv fordert daher, den **Mindesteigenbeitrag vorzeitig ab 2004 auf 4% des Vorjahres-Bruttoeinkommens** zu erhöhen. Eine weitere Vereinfachung würde sich ergeben, wenn die **Zulage** bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags **außen vor** bliebe. Im obigen Beispiel multipliziert er 23.456 Euro mit 0,04 und erhält 938,24 Euro. Zahlt er diesen Betrag oder mehr, erhält er die volle Zulage. Der **Sockelbetrag** sollte für alle auf **120 Euro** erhöht werden. Dies ergibt einen monatlichen Mindestbetrag von 10 Euro.

Eine radikale Alternative hierzu wäre die völlige Abschaffung von Sockel- und Mindesteigenbeitrag. Dem Verbraucher steht es frei, den Vertrag mit einem beliebigen Beitrag bis zu einem Maximalbetrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu besparen. Er erhält vom Staat eine Grundzulage von beispielsweise 20% auf seinen Sparbeitrag und gegebenenfalls eine Kinderzulage von ebenfalls 20% (hier wäre al-

lerdings bei Geringverdienern mit geringem Sparpotential darauf zu achten, dass keine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Förderung erfolgt). Der Verbraucher kann im Rahmen der "Günstigerprüfung" einen Sonderausgabenabzug geltend machen, wenn die Steuerersparnis die Zulage überschreitet. Wie auch im Gutachten der Sachverständigenkommission Rürup/Bareis zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ausgeführt, muss dann zusätzlich die Möglichkeit bestehen, die 4% der Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Bezüge betrieblich anzulegen.

d) Nachholen von Beitragszahlungen

Nach der bisherigen Regelung kommt der Verbraucher nur dann in den Genuss der Förderung, wenn er im jeweiligen Jahr einen Mindestbeitrag leistet. Eine spätere Kompensation nicht geleisteter Beitragszahlungen durch spätere Einzahlungen, die die Höchstgrenzen des Nachzahlungsjahres übersteigen, ist nicht vorgesehen.

Die heutigen Erwerbsbiographien verlaufen nicht mehr so homogen wie in früheren Jahrzehnten. Vielmehr sind in vielen Lebensverläufen Brüche zu verzeichnen, die u. U. erhebliche Einkommensschwankungen nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass die Haushalte in einigen Jahren nicht die vollen, mitunter sogar überhaupt keine Sparbeiträge aufwenden können. Das Beispiel anderer Länder zeigt indes, dass es ohne weiteres möglich ist, dem Verbraucher ein Nachholen nicht gezahlter Beiträge in späteren Jahren zu ermöglichen. Ein Nachholen von Beitragszahlungen sollte daher ermöglicht werden.

e) Vererbbarkeit

Bisher kann das gebildete Kapital beim Tod des Vorsorgesparers nur auf einen geförderten Vertrag des Ehegatten übertragen werden.

Die eingeschränkte Vererbbarkeit der Riester-Rentenansprüche nur an den Ehepartner passt nicht zum Lebenskonzept vieler Bürger, die Partnerschaften ohne Trauschein bevorzugen. Dem Verbraucher sollte es freigestellt sein, denjenigen zu bestimmen, der sein gebildetes Kapital im Todesfall erhält. Um ein „Bunkern“ des angesammelten Vermögens durch mehrmalige Übertragung an Erbenserben zu verhindern, sollte lediglich die einmalige Übertragung des Vermögens gestattet werden. Auch in diesem Fall müsste das Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag i.S.d. AltZertG übertragen werden. Der Verlust der Förderung sollte auf Fälle beschränkt werden, in denen das Kapital dem Erben in einer Summe ausgezahlt wird. Zumindest sollte eine Anwendung der Übertragbarkeitsregelung auf nichteheliche Lebenspartner und eingetragene Lebenspartnerschaften erwogen werden. Gegebenenfalls ist an eine Waisenrente ähnlich wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu denken.

4. Transparenz

Die Erfahrungen aus der Beratungspraxis der Verbraucherzentralen zeigen, dass die meisten Verbraucher offenbar unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht in der Lage sind, ohne entsprechende unabhängige persönliche Beratung und ohne fremde Hilfe die geeignete Produktauswahl zu treffen.

a) Standardisierte Produkt- und Vertragsinformationen der Anbieter

Nach der bisherigen Regelung sind die Anbieter verpflichtet, den Verbraucher über die Abschluss-, Verwaltungs- und Wechselkosten zu informieren. Allerdings ist die Darstellung dieser Kostenparameter in der Praxis nicht geeignet, diese Kosten transparent und vergleichbar zu machen. In den Kostenklauseln von Riester-Verträgen findet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Kostenansätze, die sich zudem noch auf unterschiedliche Bezugsgrößen und Zeiträume beziehen. Die Folge: Kein Verbraucher kann überprüfen, ob die in seinem Antrag genannte Kostenbelastung stimmt; damit wird ein wirklicher Preis-Leistungsvergleich zwischen mehreren Anbietern deutlich erschwert.

Dem muss ein Konzept entgegengestellt werden, das dem Verbraucher die wichtigsten Informationen in leicht verständlicher Form darstellt, wobei er an derselben Stelle über die Produktdetails und -besonderheiten informiert wird. In Tabellen sollen für die einzelnen Vertragsjahre die garantierten Leistungen sowie das angesparte Kapital bei planmäßigem Vertragsverlauf und bei Anbieterwechsel sowie Leistung im Todesfall dargestellt werden. Für den Kostenvergleich sollen die Angebote mit einheitlichen Renditeerwartungen (3, 5 und 7%) durchgerechnet werden.

Der vzbv ist daher der Meinung, dass die so genannte **Riester-Transparenzrunde** beim BMVEL baldmöglichst wieder aufgenommen werden sollte. Ziel muss die Erarbeitung eines Informationsrasters und -musters sein, bei dem jeder Anbieter die jeweiligen Details seines Produktes und Vertrages einheitlich an derselben Stelle des Informationsbogens darbietet, um auf diese Weise dem Verbraucher einen leichten und schnellen Vergleich zwischen den verschiedenen Produkten zu ermöglichen. Es wird auch zu erörtern sein, ob diese Informationsanforderungen gesetzlich zu regeln sein werden.

b) Rechtsfolgen bei Verletzung der Informationspflicht

Die bisherige Regelung sieht bei Verletzung der Informationspflicht nach § 7 Abs. 3 AltZertG ein Rücktrittsrecht des Verbrauchers vor, das bis zu einem Monat nach Zahlung des ersten Beitrags ausgeübt werden kann. Diese Regelung ist weder eine wirksame Sanktionierung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften noch ein wirksamer Schutz gegen eine Übervorteilung des Verbrauchers aufgrund fehlender Kosteninformationen.

Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Verbraucher nicht über sein Rücktrittsrecht belehrt werden muss, so dass er von dessen Existenz keine Kenntnis hat. Zum anderen erfährt der Verbraucher erst mit dem ersten Kontoauszug, auf dem ihm die Verwendung seiner Beiträge erläutert wird, von den Auswirkungen der ihm nicht gegebenen Kosteninformationen. Dann ist aber die Rücktrittsfrist bereits abgelaufen. Der Verbraucher müsste also ins Blaue hinein seinen Rücktritt erklären, wenn er keine Kosteninformationen erhalten hat, ohne die Möglichkeit zu haben, nachträglich zu überprüfen, ob das Angebot nicht dennoch für ihn attraktiv ist.

Daraus ergeben sich **zwei Forderungen** des vzbv: Die Frist für das Rücktrittsrecht ist auf einen Monat nach Erhalt der ersten jährlichen Vertragsinformation zu verlängern. Für den Fall, dass über das entsprechende Rücktrittsrecht nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wird, soll ein unbefristetes Rücktrittsrecht solange bestehen, bis eine Belehrung erfolgt ist.

Darüber hinaus stellt sich für den Verbraucher das Problem, dass er bei Bank- und Fondssparplänen keine Informationen über seine Belastungen in der Rentenbezugsphase erhält. Dieses Vorgehen der Anbieter ist vollständig sanktionslos. Für den Fall, dass bei Vertragsabschluss Informationen über die Kostenbelastung in der Rentenbezugs- oder Auszahlungsphase unterblieben sind, sollte dem Verbraucher daher ein kostenloser Wechsel des Produktes auch zu einem anderen Anbieter zu Beginn der Rentenbezugsphase eingeräumt werden.

5. Pfändungsschutz und Anrechnung bei sozialen Transferleistungen

Der vzbv verfolgt mit Besorgnis die Tendenz, den Verbraucher im zunehmenden Maße dazu zu zwingen, der Altersvorsorge dienendes Vermögen vorzeitig aufzuzehren bzw. dem Zugriff von Gläubigern auszusetzen. Ausdrücklich zu betonen ist, dass hiervon nicht die Riester-Rente, dafür aber andere Formen der Altersvorsorge betroffen sind.

a) Pfändungsschutz in der Altersvorsorge

Das AVmG sieht für das nach den Vorschriften des § 10 a EStG (Sonderausgabenabzug) oder nach Abschnitt XI. des EStG (Zulagen) geförderte Altersvorsorgevermögen, seine Erträge, die geleisteten Beiträge und die Förderung vor, dass die entsprechenden Vermögenswerte nicht übertragbar und somit unpfändbar sind. Andere Formen der Altersvorsorge bieten diesen Schutz nicht:

Bei Selbständigen ist zu beobachten, dass die Allgemeinheit für die Sicherung ihres Existenzminimums oft nur deswegen aufkommen muss, weil Altersvorsorgevermögen (z.B. kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen) bei Pfändungsmaßnahmen an deren Gläubiger gefallen waren. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Pläne des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), das vorschlägt, das Vorsorgekapital in dem Umfang gegen Pfändungen zu schützen, in dem es benötigt wird, um eine lebenslange Rente zumindest in Höhe des Existenzminimums zu finanzieren. Insoweit besteht nach unserer Auffassung ein Vorrang der Allgemeinwohl- vor Gläubigerinteressen. Leider beschränkt sich der (noch nicht Gesetz gewordene) Vorschlag des BMJ auf einen Pfändungsschutz für Versicherungsprodukte, was diese Ansparform gegenüber anderen Formen der privaten Altersvorsorge unnötig privilegiert.

Soweit sich der Gesetzgeber nicht dazu durchringt, die Selbständigen in den Kreis der Riester-Berechtigten aufzunehmen, sollte an eine ähnliche Vorschrift wie § 97 EStG gedacht werden. Danach soll das gebildete Kapital dann pfändungsfrei sein, wenn es in Form eines lebenslangen Renten- oder Auszahlungsplans angelegt wird, über das der Anleger kein freies Verfügungsrecht hat. Der Wert der Kapitalanlage muss in der Höhe beschränkt sein, so dass aus ihm „eine Rente vergleichbar der aus der gesetzlichen Rentenversicherung“ erwirtschaftet werden kann.

Der finanzmathematische Barwert der „Mindestrente“ sollte auf der Basis einer modernen Sterbetafel mit ausreichenden Sicherheitszuschlägen sowie einem abgesenkten Rechnungszins von z.B. 2,75% berechnet werden und gegenüber dem sich durchschnittlich nach § 3 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) ergebenden Betrag ein deutliches Sicherheitspolster aufweisen. Es muss zusätzlich gewährleistet sein, dass aus der Reserve eine zukünftige Dynamisierung finanziert werden kann, die der Steigerung des Durchschnittseinkommens in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen sollte. Eine Orientierung der Minimalrente an einem bestimmten Prozentsatz des Durchschnittseinkommens in der gesetzlichen Rentenversicherung halten wir für weit sinnvoller und einfacher als z.B. an § 3 GSiG.

Dieser Pfändungsschutz sollte auch unterhaltsberechtignte Angehörige einbeziehen. Unterhaltsberechtignte und Ehegatten ohne eigenes Einkommen sind oft auf den für beide Partner konzipierten Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge des Selbständigen angewiesen. Sie sind insofern gegenüber Inhabern eigener Ansprüche, z.B. aus der gesetzlichen Rentenversicherung, stark benachteiligt. Daher sollten es die Gläubiger im Interesse des Allgemeinwohls hinnehmen müssen, dass das gebildete Kapital eingesetzt wird, damit auch für

Ehepartner und erwerbsgeminderte unterhaltsberechtignte Angehörige aus dem vorhandenen Kapital eine ausreichende Altersvorsorge gesichert wird.

b) Anrechnung bei der Arbeitslosenhilfe

Bei der Beantragung von Arbeitslosenhilfe wird geprüft, ob der Antragsteller bedürftig i.S.d. § 193 SGB III ist. Nicht bedürftig ist ein Arbeitsloser, solange die Erbringung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist, weil er selbst, sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, der Lebenspartner oder eine mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Person über ein ausreichendes Vermögen verfügt. Das dabei zu berücksichtigende Vermögen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung (Alhiv).

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 Alhiv muss das nach § 10a oder dem XI. Abschnitt des EStG geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge nicht verwertet werden, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig steuerschädlich verwendet. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 Alhiv gilt dies auch für andere Vermögenswerte, die nachweislich für die Alterssicherung bestimmt sind, so z.B. wenn ein Arbeitsloser oder sein Ehegatte bzw. Partner als Selbstständiger nach § 231 SGB IV von der Rentenversicherungspflicht befreit ist und zur Alterssicherung eine kapitalbildende Versicherung abgeschlossen worden ist.

Dieses Vermögen wird aber auf jeden Fall auf den individuellen Freibetrag angerechnet. Der Freibetrag wurde mit zum 1. Januar 2003 erheblich abgesenkt. Er beläuft sich bei Personen, die nach dem 1. Januar 1948 geboren sind, auf 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen und seines Partners, maximal jeweils 13.000 Euro. Dies hat z.B. zur Folge, dass ein 50-jähriger Arbeitsloser einen maximalen Freibetrag von 10.000 Euro besitzt, auf den das Vermögen des Riester-Vertrages zusätzlich angerechnet wird. Im Extremfall bleiben nur noch 4.100 Euro anrechnungsfrei.

Es ist daher abzusehen, dass Verbraucher, die eine private Altersvorsorge aufgebaut haben, im Falle der Inanspruchnahme von Arbeitslosenhilfe für ihre Vorsorge bestraft werden. Dies läuft dem Bestreben der Bundesregierung zuwider, den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge zu fördern und Altersarmut zu vermeiden. Die Herabsetzung der Freibeträge und die Anrechnung der Altersvorsorge auf den Freibetrag setzt hier ein falsches Signal. Es schafft eher den Anreiz, sein Geld vorzeitig zu verbrauchen und im Rentenalter die Leistungen des GSiG in Anspruch zu nehmen.

Daher halten wir es für notwendig, den Freibetrag deutlich anzuheben. Dieser sollte sich an dem unter 5.a) beschriebenen finanzmathematischen Barwert orientieren.

6. Notwendigkeit der Finanzierung unabhängiger Altersvorsorgeberatung

Angesichts der stark zunehmenden Bedeutung des Themas Private und Betriebliche Altersversorgung, der Komplexität von Produkten und Verfahren und angesichts der Langfristigkeit der Bindung ist eine unabhängige Beratung für Verbraucher sicherzustellen, die den bisher möglichen Umfang weit überschreitet. Bund und Länder haben daher sicherzustellen, dass die Verbraucherzentralen, die die Hauptgaranten für eine fundierte unabhängige Altersvorsorgeberatung sind, ihre Beratungsangebote ausbauen können. Auch die Anbieterseite, der im Endeffekt diese Beratung mit zugute kommt, weil sie die Akzeptanz zusätzlicher Altersvorsorge erhöht, muss sich in diese Finanzierung einbinden lassen.